

Informationsdepesche

04 - 2013

► Inhaltsverzeichnis

1.	Steuerflüchtlinge – Einige aktuelle Entwicklungen	4
1.1	LUXEMBURG – Deutsche Steuersünder nicht mehr sicher	4
1.2	ENGLAND – Das bisher übersehene Schlupfloch	4
1.3	USA – Fatca unter Dach und Fach	5
1.4	SINGAPUR – Dünnere Luft für Steuerflüchtlinge	6
1.5	ÖSTERREICH – Änderung steht kurz bevor.	7
1.6	DEUTSCHLAND – Verjährungsfristen	8
2.	Strafrechtsreform betrifft auch Steuerdelikte	8
2.1	Auslöser: Eine Gesetzeslücke	8
2.2	Schuldausschluss durch Regularisierung	9
2.3	Chance bei später Reue	9
2.4	Neuer "erschwerter" Tatbestand	10
2.5	Die Verjährungsfälle	11
2.6	Schwarzarbeit im Visier	11
2.7	Neues Delikt gegen Arbeiterrechte	11
2.8	Neues Delikt: Amtliche Lügen	12
2.9	Gesetzliche Grundlagen	12
3.	Zur Erinnerung: Das 2.500 Euro-Limit für Barzahlungen	12
3.1	Grenzen: 2.500 und 15.000 Euro	13
3.2	Was ist eine Barzahlung?	13
3.3	Konsequenzen und Strafen.	14
3.4	Wie werden Teilzahlungen behandelt?	14
3.5	Aufruf zur Anzeige	14
3.6	Einige Klarstellungen der Steuerbehörde	15
4.	DEUTSCHLAND - Hilfestellung in den Bereichen Steuerstrafrecht & Steuerhinterziehung	16
4.1	Vorbemerkungen	16
4.2	Strafbefreiende Selbstanzeigen	16
4.2.1	Funktion und Reichweite einer Selbstanzeige.	16
4.2.2	Teilnehmer an der Selbstanzeige	18
4.2.3	Kosten der Selbstanzeige	18
4.2.4	Gutachterliche Stellungnahme	18
4.2.5	Abstimmung mit ausländischen Kollegen	18

4.2.6	Prävention.	19
4.3	Beratung bei Steuereinbehaltungspflichten:	19
4.4	Steuerstreit	19
4.5	Strafverteidigung:	19
4.6	Kosten.	19
5.	Deutsche Kooperationspartner Steuerstrafrecht & Selbstanzeige . . .	20
5.1	Prof. Dr. habil. Günther Strunk, Steuerberater	20
5.2	Rechtsanwalt Michael Kühn	21
6.	Haftungshinweise	22
7.	Ansprechpartner	22

1. Steuerflüchtlinge – Einige aktuelle Entwicklungen

1.1 LUXEMBURG – Deutsche Steuersünder nicht mehr sicher

Wer die Zeichen an der Wand zu lesen verstand, ahnte es seit Monaten: Die Luxemburger Regierung hat den Finanzplatz, die Bevölkerung und ihre Partner sachte auf eine weitere massive Lockerung des Bankgeheimnisses vorbereitet. Und doch sorgte Premierminister Jean-Claude Juncker mit einer Ankündigung im Rahmen der jährlichen «Rede zur Lage der Nation» vor dem Parlament für eine kleine Sensation. Denn das Großherzogtum kündigt nicht etwa die Bereitschaft an, über einen vermehrten oder gar automatischen Informationsaustausch zwischen den Staaten beziehungsweise ihren Steuerämtern zu verhandeln, sondern es geht gleich einen großen Schritt weiter: Die Luxemburger Regierung hat beschlossen, am 1. Januar 2015 im Bereich der EU-Richtlinie über die grenzüberschreitende Zinsbesteuerung den automatischen Informationsaustausch (AIA) einzuführen.

Sie macht diesen unilateralen Schritt nicht von Verhandlungen oder Bedingungen abhängig. Luxemburg wird somit wie 25 weitere EU-Mitglieder die Auszahlung von Zinserträgen an Bankkunden mit Steuerwohnsitz in einem anderen EU-Staat an die dortigen Behörden melden, damit sie dort besteuert werden können. Bis jetzt erhebt Luxemburg aus Rücksicht auf das Bankgeheimnis auf solche Erträge eine Quellensteuer, so wie Österreich und – auf Basis eines bilateralen Vertrags mit der EU – die Schweiz.

Die Luxemburger Regierung hält das Quellensteuer-Modell nach wie vor für überlegen. Dass sie dennoch einen Kurswechsel vornimmt, begründet sie mit internationalen Entwicklungen, darunter **Fatca** und das Scheitern des Abgeltungssteuerabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland.

1.2 ENGLAND – Das bisher übersehene Schlupfloch

Gunter Sachs optimierte seine Steuerlast – in England. Wohl mangels relevanterer Alternativen ist der vor zwei Jahren verstorbene Jetsetter und Millionenerbe Gunter Sachs in der Schweiz und in Deutschland ins Zentrum der Offshore-Leaks-Affäre geraten. In ihrem Eifer, den Schweizer Finanzplatz und seine zugewandten Orte auszuleuchten, haben die Investigativ-Journalisten allerdings das größte Steuer-Schlupfloch im Fall Sachs übersehen: Es liegt in London, wohin Sachs Anfang der 1990er Jahre seinen Lebensmittelpunkt verlegte.

Dort kam Sachs dank dem Status als «resident but not domiciled» in den Genuss einer äusserst attraktiven Vorzugsbesteuerung, ähnlich der Pauschalsteuer für vermögende Ausländer in der Schweiz. Als sogenannter «Non-Dom» musste er in England weder sein Vermögen noch seine im Ausland erworbenen Einkünfte versteuern. Der englische Fiskus besteuerte Sachs einzig für jene Gelder, die er zur Bestreitung seines Lebensunterhalts nach England überführte. Umstritten ist dieses Privileg in England kaum. Immerhin wurde kürzlich für «Non-Doms» eine Mindeststeuer von 50 000 Pfund festgesetzt. Sachs war davon nicht mehr betroffen, er war 2008 in seine alte Heimat Schweiz zurückgekehrt. Offenbar war er es leid geworden, eine festgelegte Anzahl Tage in England zu verbringen, eine der wenigen Bedingungen, um den Status «Non-Dom» zu erlangen.

Als Sachs 1994 über seinen Schweizer Anwalt fünf Trusts, eine urbritische Institution, auf den Cook-Inseln eröffnen liess, musste er nichts verstecken – die englischen Steuerbehörden interessierten sich nicht dafür. So hinderte ihn auch nichts daran, in sämtlichen Trusts als Settlor namentlich in Erscheinung zu treten. Eine Deklaration der in den Trusts enthaltenen Vermögenswerte war erst nach seinem Umzug in die Schweiz nötig: Vier Trusts waren leer, sie waren für die Nachlassregelung vorgesehen. Im fünften Trust wurden gängige Finanzbeteiligungen in einer Gesellschaft zusammengeführt. Deren Wert bewegt sich im Bereich von 120 Millionen Franken.

Als Sachs nach Gstaad umzog, beanspruchte er im ersten Jahr die Ausnahmeregelung, als heimkehrender Schweizer pauschal besteuert zu werden. 2009 zahlte er gemäß glaubhaften Medienberichten über zwei Millionen Franken Vermögenssteuer bei einem geschätzten Gesamtvermögens von 470 Millionen Franken. Das dürfte deutlich mehr sein, als er während seiner gesamten Zeit in England an Steuern bezahlt hat.

1.3 USA – Fatca unter Dach und Fach

Der deutsche Bundestag verabschiedete am 27.6.2013 ein neues Abkommen. Das Abkommen sieht vor allem einen verstärkten Informationsaustausch vor. Banken beiderseits des Atlantiks müssen hierzu regelmäßig Daten zur Besteuerung erheben und automatisch übermitteln. So soll verhindert werden, dass Steuerbetrüger über Finanzinstitute im Ausland den Fiskus ihres jeweiligen Heimatlandes hintergehen.

Der Austausch von Steuerdaten war bereits mit dem Doppelbesteuerungsabkommen von 1989 mit Änderungsprotokoll vom 1. Juni 2006 vereinbart worden. „Mit dem vorliegenden Abkommen möchten beide Staaten die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung weiter ausbauen“, heisst es in der Denkschrift

zum Abkommen, wo außerdem ausgeführt wird: „Beide Staaten sehen in einem automatischen Informationsaustausch, der die Nutzung ausländischer Bankkonten und bestimmte Kapitalanlagen einbezieht, ein geeignetes Mittel, Steuerhinterziehung im grenzüberschreitenden Bereich zu bekämpfen.“

In dem Abkommen geht es auch um amerikanische Vorschriften zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung, die als Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) bekannt geworden sind. Damit werden ausländische Finanzinstitute in die Bekämpfung der Steuerhinterziehung dadurch einbezogen, indem sie bestimmten Meldepflichten gegenüber der US-Steuerbehörde unterliegen. Dabei geht es um Konten, deren Inhaber in den USA steuerpflichtig sind. Wenn ausländische Finanzinstitute die FATCA-Meldepflichten nicht erfüllen, wird auf Erträge aus amerikanischen Quellen eine besondere Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent erhoben, "und diese Steuer wäre nur über aufwändige Verfahren wieder erstattungsfähig", heißt es in der Denkschrift zum Abkommen

1.4 SINGAPUR – Dünnere Luft für Steuerflüchtlinge

In Singapur werden «schwere Steuervergehen» ab dem 1. Juli 2013 als Geldwäschereivortat qualifiziert. Der Stadtstaat mit seinem boomenden Finanzsektor orientiert sich dabei an den verschärften Anti-Geldwäscherei-Richtlinien der Financial Action Task Force (FATF), eines mit der Organization for Economic Cooperation and Development (OECD) verbundenen Gremiums. Banken und Finanzintermediäre stehen in der Pflicht, Konten zu überprüfen und dubiose Transaktionen den Behörden zu melden. Was unter schweren Steuerdelikten zu verstehen ist, definiert nicht die FATF, sondern obliegt den einzelnen Staaten.

Singapur verlangt von den Banken, dass sie bei Hinweisen auf vorsätzliche oder betrügerische Steuerumgehung Meldung erstatten. Bis anhin hatten sie lediglich zu prüfen, ob Gelder aus Straftaten wie dem Drogenhandel stammen könnten. Keine Informationspflicht besteht hingegen, wenn Steuerarten im Spiel sind, die das Singapurische Recht nicht kennt (beispielsweise Erbschaftssteuer). Auch wird nicht erwartet, dass die Banken abzuklären versuchen, ob ein Kunde sämtlichen Steuerverpflichtungen in allen für ihn relevanten Jurisdiktionen nachgekommen ist.

Laut den Vorgaben der Bankenaufsicht hat die Finanzbranche für eine Analyse aller Konten bis zum 30. Juni 2014 Zeit. Allerdings mussten Kunden, bei denen schwerwiegende Altlasten vermutet werden, schon mit Blick auf die Verschärfung der Geldwäscherichtlinien vom 1. Juli dieses Jahres aussortiert werden.

Bezüglich Neugelder sind auf der politisch stabilen Insel asiatische Kunden die treibende Kraft. Ob all die Vermögen versteuert worden sind, darf infrage gestellt werden. Allerdings üben europäische Länder und Organisationen wie die OECD deutlich mehr Druck aus als etwa die südostasiatischen Nachbarländer. Singapur hat erklärt, es wolle nicht zum Auffangbecken von Schwarzgeldern werden, die im Zuge der revidierten Steuerabkommen von EU-Ländern (u. a. mit der Schweiz) womöglich nach Asien verschoben würden. Auch will sich niemand auf dem Finanzplatz Reputationsrisiken wegen des unbedeutender werdenden Geschäfts mit europäischen und amerikanischen Kunden Probleme einhandeln.

Im Mai 2013 hatte der straff geführte Kleinstaat ein offensiveres Vorgehen gegen grenzüberschreitende Steuervergehen angekündigt. Staaten, mit denen bilaterale Steuerabkommen (wie z.B. Deutschland und Spanien) bestehen, wurde der Informationsaustausch auf Anfrage angeboten. Die Steuerbehörde wird zudem ermächtigt, ohne richterliche Anordnung bei Banken und Trusts die Herausgabe von Kundeninformationen zu verlangen. Der Steuerpflichtige behält ein Einspruchsrecht.

1.5 ÖSTERREICH – Änderung steht kurz bevor

Österreich will gemeinsam mit der EU den Kampf gegen Steuerflüchtlinge aufnehmen. Bundeskanzler Werner Faymann unterstütze den Austausch von Daten ausländischer Konten innerhalb der EU und wolle die Verhandlungen mit Drittstaaten vorantreiben. Durch Steuerbetrug würden in der EU eine Billion Euro pro Jahr verloren gehen. Das entspreche dem EU-Finanzrahmen für die nächsten sieben Jahre. «Daher werden wir nicht die Bremser und Blockierer sein, sondern den Kampf gegen Steuerbetrug vorantreiben», sagte Faymann.

Österreich und Luxemburg blockierten als einzige EU-Staaten die Zinsbesteuerungsrichtlinie der EU. Die beiden Länder erheben stattdessen eine anonyme Quellensteuer von 35 Prozent. Nach der Ankündigung Luxemburgs, ab 2015 am automatischen Informationsaustausch teilzunehmen, stieg der Druck auf Österreich.

Österreich knüpfte jedoch seine Zustimmung zum automatischen Informationsaustausch (noch) an Bedingungen: Steuerliche Schlupflöcher in europäischen Drittstaaten müssten zuvor trockengelegt werden. Außerdem müssten bilaterale Steuerabkommen mit Liechtenstein und der Schweiz gesondert berücksichtigt werden. Das Bankgeheimnis für Inländer soll unberührt bleiben.

1.6 DEUTSCHLAND – Verjährungsfristen

Der deutsche Finanzausschuss lehnte am Mittwoch, 26.6.2013 mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und FDP einen vom Bundesrat eingebrachten Gesetzesentwurf (17/13664) ab, der eine Verlängerung der Verjährungsfrist in allen Fällen auf 10 Jahre gefordert hatte. Für den Entwurf stimmten die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, während sich die Linksfraktion enthielt.

2. Strafrechtsreform betrifft auch Steuerdelikte

2.1 Auslöser: Eine Gesetzeslücke

Nicht nur dem Steuerrecht sind aufgrund der Reformen der vergangenen Monate und Jahre neue Zähne gewachsen, auch das Strafrecht wurde verschärft, was die Strafbedingungen und -maße bei "Straftaten gegen die öffentliche Finanzverwaltung" anlangt. Ein wichtiges Motiv für die am 27. Dezember 2012 beschlossene Reform des spanischen Strafrechts war jedoch das rechtliche Dilemma, das sich bei der Bereinigung von Steuerdelikten durch den Steuerpflichtigen ergab. Dieser konnte zwar mittels berichtigender oder nachträglicher Erklärungen oder aber durch die Nutzung der im November 2012 abgelaufenen Steueramnestie mit dem Finanzamt seinen Frieden schließen. Doch war damit sein Geld strafrechtlich gesehen nicht weißgewaschen, d.h. der Betreffende konnte dem Buchstaben des Gesetzes zufolge für dieselben Verfehlungen noch einmal zur Verantwortung gezogen und bestraft werden, und zwar strafrechtlich. Nicht nur das: Auch das Geld, das mit der Regularisierung vor dem Finanzamt offiziell weißgewaschen wurde, blieb vor der Gerichtsbarkeit schwarz, konnte also streng genommen nicht auf dem normalen Weg in die Wirtschaft eingeschleust werden.

Dieser rechtliche Graubereich ist mittlerweile beseitigt. Die Reform stellt klar, dass mit der "regularización" einer steuerrechtlichen Schieflage auch der strafrechtliche Tatbestand aus der Welt geschafft wird. Allerdings hat der Gesetzgeber neben dieser Klarstellung eine Reihe von Verschärfungen beschlossen. In der Folge sind die wichtigsten Punkte der strafrelevanten Reformen beider Gesetze dargestellt.

2.2 Schuldausschluss durch Regularisierung

Schon die Reform des allgemeinen Steuergesetzes vom 30. März 2012 – dieselbe, die auch die umstrittene Amnestie in Gang setzte – enthielt einen Passus, der auf das oben beschriebene Dilemma abzielte. Darin wird festgelegt: Wenn der Steuersünder seine Situation in Ordnung bringt (komplette Anerkennung des Sachverhalts und vollständige Bezahlung der sich daraus ergebenden Steuerschuld), bevor er über die Einleitung eines Verfahrens oder einer Untersuchung in Kenntnis gesetzt wurde, ist seine strafrechtliche Schuld erlassen. Und zwar auch dann, wenn die Steuersünde von einem Kaliber war, das strafrechtliche Konsequenzen mit sich bringt.

Der Schönheitsfehler an dieser Reform war seinerzeit das Fehlen einer äquivalenten Bestimmung im Strafrecht selbst. Die ist mit der Reform nachträglich eingebaut worden. Bekanntlich besteht das strafrechtlich relevante Steuerdelikt in Spanien ab einem Schadensbetrag von 120.000 Euro pro Jahr und Steuer, wofür dem Schuldigen ein bis fünf Jahre Gefängnis drohen. Nunmehr heißt es auch im Strafrecht, dass eine Regularisierung die weiße Weste bedeutet, fügt jedoch Bedingungen hinzu: Diese Bereinigung der Steuersituation muss nicht nur erfolgen, bevor sich die Steuerfahndung beim Betreffenden meldet, sondern auch, bevor die Staatsanwaltschaft in der Sache auf eine Weise tätig wird, die dem Steuersünder erlaubt zu ahnen, was auf ihn zurollt.

Klargestellt wird jedoch, dass alle Unregelmäßigkeiten buchhalterischer oder anderer Art, die im Zusammenhang mit dem betroffenen Delikt begangen worden sind, im Rahmen desselben Vorgangs vom Tisch sind, d.h. auch von der Staatsanwaltschaft nicht weiter verfolgt werden können.

2.3 Chance bei später Reue

Selbst wer späte tätige Reue zeigt, kann daraus Vorteile ziehen. Wer als Verdächtiger eines Steuerdelikts eine Vorladung erhält, hat zwei Monate Zeit, um einen mildernden Umstand zu schaffen, indem er den Tatbestand anerkennt und seine Steuerschuld begleicht. Der Richter kann in diesem Fall das Strafmaß um ein oder zwei Grade absenken. Wohlgemerkt: kann. Dieselbe Minderungsmöglichkeit eröffnet das Gesetz für andere Beteiligte am selben Steuerdelikt, wenn sie aktiv mit der Justiz zusammenarbeiten, indem sie zum Beispiel entscheidende Beweise liefern oder mit Hinweisen zur Festnahme des Schuldigen beitragen.

Bei der Lektüre dieses neuen Absatzes in Artikel 305 denkt jeder, der die spanische Aktualität mitverfolgt, unwillkürlich an die zahlreichen Figuren des öffentlichen Lebens,

die in die Mühlen der Geldwäsche- und Steuerstrafgesetze geraten sind. Auf den Balearen etwa haben die Richter über die Möglichkeiten der Strafminderung das ehemalige Führungstrio der konservativ-nationalistischen Partei Unió Mallorquina gesprengt. Nur die ehemalige Präsidentin dieser mittlerweile berüchtigten Formation (die konsequenterweise umbenannt und neu gegründet wurde) hält an ihrer Unschuldsbehauptung fest, die beiden anderen Ex-Spitzenpolitiker (darunter ein ehemaliger Tourismusminister) haben millionenschwere Bestechungszahlungen zugegeben und kooperieren aktiv mit der Justiz.

2.4 Neuer "erschwerter" Tatbestand

Die Reform vom Dezember 2012 wurde aber auch dazu genutzt, eine neue Kategorie von Steuerstraftaten einzuführen, nämlich den "delito agravado" (erschwerter Straftat), für den ein entsprechend schärferer Strafraum gilt. Mit Gefängnisstrafen von zwei bis sechs Jahren und Geldstrafen, die vom Doppelten bis zum Sechsfachen der hinterzogenen Summe reichen, können nunmehr Delikte geahndet werden, wenn eine der folgenden Bedingungen gegeben ist:

- ▶ Die hinterzogene Summe beträgt mehr als 600.000 Euro
- ▶ Der Betrug erfolgte im Schoß einer kriminellen Organisation oder Gruppe
- ▶ Die Verwendung zwischengeschalteter natürlicher oder juristischer Personen oder aber von Körperschaften ohne juristische Persönlichkeit, Treuhandgeschäften oder -instrumenten oder Steueroasen oder Territorien mit Null-Besteuerung verbirgt oder erschwert die Ermittlung der Identität des Steuerpflichtigen oder des für die Straftat Verantwortlichen, die Ermittlung der hinterzogenen Summe oder des Vermögens des Steuerpflichtigen bzw. des für das Delikt Verantwortlichen

Zwar gilt auch hier, dass eine Regularisierung das Delikt aus der Welt schafft. Doch andererseits kommen weitere Strafen hinzu, nämlich der Verlust des Rechts auf die Beantragung öffentlicher Subventionen und Beihilfen sowie der Vorteile und Anreize, die vom Finanzamt und der Sozialversicherung angeboten werden.

2.5 Die Verjährungsfalle

In Spanien kann es zu einer kuriosen Situation kommen: Die Steuerfahndung deckt einen Delikt auf, kann diesen jedoch nicht bestrafen, weil die Verjährung nur vier Jahre beträgt. Wer sehr wohl die Keule schwingen kann, ist die Justiz, denn für strafrechtlich belangbare Verstöße gegen das Steuerrecht ist eine Verjährung von fünf Jahren maßgeblich. (Auch diese Diskrepanz zwischen Steuer- und Strafrecht sorgte im Zusammenhang mit der Steueramnestie des Jahres 2012 für Diskussionen).

Nun ist diese Diskrepanz nicht beseitigt, sondern sogar ausgeweitet worden, und zwar für die oben erwähnte erschwerte Straftat, die mit dem neuen Gesetz erst nach 10 Jahren keine strafrechtlichen Konsequenzen mehr nach sich zieht.

2.6 Schwarzarbeit im Visier

Stichwort Schwarzarbeit bzw. Schwarzbeschäftigte: Auch für Verstöße gegen die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts gelten mit Einführung des erwähnten Reform-Gesetzes Bestimmungen, die eine umfängliche (d.h. auch das Strafrecht betreffende) Bereinigung einer Schieflage ermöglichen. Anzumerken ist allerdings, dass die Schwelle für den strafrechtlich verfolgbaren Tatbestand von 120.000 auf 50.000 Euro abgesenkt wurde, und die Schwelle für den erschwerten Tatbestand von 600.000 Euro auf 120.000 Euro.

Mit anderen Worten: Das Risiko, für den Verstoß gegen die Regeln der Sozialversicherung von der Justiz verfolgt zu werden, ist erheblich angewachsen. Das Strafrecht sieht hier dieselben Strafmaße wie bei besonders schweren Steuerdelikten vor, nämlich zwei bis sechs Jahre Gefängnis, während die Verjährungsfrist bei zehn Jahren liegt.

2.7 Neues Delikt gegen Arbeiterrechte

Das Problem der Schwarzarbeit steht auch im Mittelpunkt einer Reform, die Unternehmer bzw. Unternehmen ins Visier nimmt. Mit sechs Monaten bis sechs Jahren Gefängnis kann nunmehr bestraft werden, wer gleichzeitig mehrere Personen beschäftigt, ohne diese bei der Sozialversicherung anzumelden oder die entsprechende arbeitsrechtliche Erlaubnis einzuholen. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Strafmaße sind die folgenden:

- ▶ Wenn die betroffenen Arbeiter 25 % des Gesamtpersonalstands eines Unternehmens oder einer Arbeitsstätte ausmachen, die mehr als 100 Mitarbeiter beschäftigen.
- ▶ Wenn die betroffenen Arbeiter 50 % des Gesamtpersonalstands eines Unternehmens oder einer Arbeitsstätte ausmachen, die mehr als 10 und bis zu 100 Mitarbeiter beschäftigen.
- ▶ Wenn die betroffenen Arbeiter die Gesamtheit des Personalstands eines Unternehmens oder einer Arbeitsstätte ausmachen, die mehr als 5 und bis zu 10 Mitarbeiter beschäftigen.

2.8 Neues Delikt: Amtliche Lügen

Die Umsetzung des neuen Artikels 433 bis (ein Zusatz zum Artikel 433) des Grundgesetzes 10/95 wird besonders spannend zu beobachten sein. Darin wird Politikern und Beamten mit schweren Strafen gedroht, wenn sie die Buchhaltung oder den Inhalt damit in Verbindung stehender Dokumente verfälschen, welche die wirtschaftliche Situation einer öffentlichen Körperschaft oder Behörde darstellen, und wenn sie diese Unwahrheiten oder Dokumente an Dritte weitergeben.

Sollte die öffentliche Körperschaft oder Behörde infolgedessen Schaden nehmen, drohen dem Verantwortlichen ein bis vier Jahre Haft, drei bis zehn Jahre Berufsverbot und hohe Geldstrafen.

2.9 Gesetzliche Grundlagen

Real Decreto Ley 12/2012 vom 30. März
Ley Orgánica 7/2012 vom 27. Dezember
Ley Orgánica 10/1995 vom 23. November

3. Zur Erinnerung: Das 2.500 Euro-Limit für Barzahlungen

Seit dem 19. November 2012 sind in Spanien Barzahlungen, die im Zuge geschäftlicher Transaktionen durchgeführt werden, nur noch unter bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen möglich. Wie auch bei der neuen Auslandsvermögenserklärung (Modelo 720) versucht die Regierung mit harten Strafdrohungen sowohl gegenüber dem Zahlenden wie auch dem Zahlungsempfänger, eine weit reichende Durchsetzung dieser Bestimmungen zu erzwingen. Im konkreten Fall lädt die Steuerbehörde mit einem im

Internet verfügbaren Formular zur Anzeige von unerlaubten Barzahlungen ein. Dass eine Person, die an einer unerlaubten Barzahlung beteiligt ist, mit einer fristgerechten Anzeige Straffreiheit erwirken kann, verleiht der neuen Regelung Sprengstoffcharakter bei Konflikten auf geschäftlicher und auch privater Ebene.

3.1 Grenzen: 2.500 und 15.000 Euro

Wenn irgendeiner der Beteiligten in einem Zahlungsvorgang als Unternehmer oder Selbständiger agiert, sind Barzahlungen ab einer Höhe von 2.500 Euro verboten. Dieses Limit erhöht sich auf 15.000 Euro, sobald der Zahlende nachweist, dass er nicht in Spanien steuerlich ansässig ist und nicht als Unternehmer oder Selbständiger agiert. Mit dieser Ausnahmeregelung bewahrt der Gesetzgeber einen in erster Linie für zahlungskräftige Touristen konzipierten Form. Wenn dieser in einem Juweliergeschäft ein teures Schmuckstück erstet und bar bezahlen möchte, will Spanien ihm dabei keine Hindernisse in den Weg legen.

Wie genau der 14.999 Euro-Kunde seine Nicht-Ansässigkeit nachweisen soll, wird vom Gesetzgeber nicht konkretisiert. Logisch ergibt sich, dass man weder vom Geschäftsinhaber, noch vom Kunden erwarten kann, sich bei jedem Kauf mit Behördenpapieren herumzuschlagen. Als praktikable Lösung wird eine Erklärung vorgeschlagen, die der Kunde unterzeichnet und mit der er eigenverantwortlich erklärt, dass er kein spanischer Resident ist und nicht als Unternehmer oder Selbständiger agiert.

Zur Gänze ausgenommen von der neuen Einschränkung sind Zahlungen an Geldinstitute sowie Transaktionen zwischen Privatpersonen. So kann der Verkauf einer Wohnung von Privat an Privat weiterhin straflos bar bezahlt werden, wie die spanische Finanzbehörde auf ihrer Internetseite im Zuge einer Darlegung von Fallbeispielen klärend darlegt. Dies gilt auch, wenn einer oder beide Beteiligten Unternehmer oder Selbständige sind, in einem Geschäftsvorgang wie dem genannten jedoch als Private agieren, d.h. wenn die fragliche Immobilie in keiner Weise einer wirtschaftlichen Aktivität zuzurechnen ist.

3.2 Was ist eine Barzahlung?

Bei der Definition dieses Begriffs verweist der Gesetzgeber auf die Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und des Terrorismus. Als Barzahlung gilt die Bezahlung mit Geldscheinen und Münzen, aber auch mit Überbringerschecks. Des Weiteren fallen jegliche physische Zahlungsmittel unter diese Regelung, sofern sie als Instrument zur anonymen Zahlung an den Überbringer gedacht sind. In allen genannten Fällen spielt die Währung keine Rolle.

3.3 Konsequenzen und Strafen

Eine wichtige Konsequenz der neuen Bestimmung besteht darin, dass Belege über nicht bar durchgeführte Zahlungen in einer strafbaren Höhe fünf Jahre lang (ab Zahlungstermin) aufzubewahren sind, um im Fall einer Anzeige nachweisen zu können, dass die entsprechende Transaktion gesetzeskonform abgewickelt wurde. Die Verjährung dieses als schwerwiegend eingestuften Verstoßes beträgt folglich fünf Jahre.

Wenn eine verbotene Barzahlung nachgewiesen wird, haften solidarisch sowohl der Zahlende wie der Zahlungsempfänger, d.h. beide müssen jeweils die Hälfte der Geldstrafe bezahlen, die mit 25 Prozent des Zahlungsbetrags festgelegt ist.

3.4 Wie werden Teilzahlungen behandelt?

Ein spanisches Sprichwort sagt: hecha la ley, hecha la trampa (sinngemäß: Sobald das Gesetz gemacht ist, zeichnet sich auch schon ein Weg ab, es zu umgehen). Dem entsprechend gibt sich die Steuerbehörde Mühe, Umgehungsmöglichkeiten im Vorfeld zu erkennen und zu versperren. Im gegenständlichen Fall verbietet das Gesetz die Stückelung von Zahlungen, um die Barzahlungsgrenze auszuhebeln. D.h. sobald ein Geschäftsvorgang im Hinblick auf die gebotene Leistung oder das übergebene Gut als Einheit definiert werden kann, ist die Stückelung der Zahlung ungültig und werden die bar bezahlten Beträge summiert. Kein Verstoß liegt vor, wenn man zum Beispiel in ein und demselben Großkaufhaus am selben Tag in zwei verschiedenen Abteilungen etwas erwirbt – also zwei unterschiedliche Güter oder Leistungen – und dafür später eine gemeinsame Rechnung erhält, deren Summe die Barzahlungsgrenze überschreitet.

Sehr wohl strafbar hingegen ist, wenn eine Transaktion beispielsweise in eine Barzahlung und eine Banküberweisung unterteilt wird. Übersteigt der Gesamtwert dieser Transaktion die erlaubte Grenze, so liegt ein Verstoß vor, auch wenn der Baranteil unterhalb des Limits liegt. Für die Berechnung der Strafe wird in diesem Fall jedoch nur der genannte Baranteil herangezogen und nicht der Gesamtwert der Transaktion.

3.5 Aufruf zur Anzeige

Die Behörden bieten jedem Beteiligten an einer verbotenen Barzahlung die Möglichkeit, Straffreiheit zu erwirken, indem er den gemeinsam begangenen Verstoß anzeigt. Diese Anzeige muss innerhalb von drei Monaten ab Zahlungstermin erfolgen und kann über die Internetseite der Steuerbehörde erfolgen. Allerdings muss sich erst in der Praxis erweisen, wie die Behörden mit der Anzeige über eine Barbezahlung umgehen, für die keinerlei oder lediglich leicht manipulierbare – weil inoffizielle – Belege existieren.

3.6 Einige Klarstellungen der Steuerbehörde

In Ihrer Sektion "Häufig gestellte Fragen" veröffentlicht die Steuerbehörde interessante Fragen von Steuerpflichtigen und die Antworten darauf. Zum Thema Barzahlungslimit etwa wurden seit Einführung dieser Regelung zahlreiche Klarstellungen präsentiert. Eine Auswahl:

- ▶ Löhne und Gehälter unterliegen der Barzahlungsbeschränkung
- ▶ Einzahlungen in fremde Bankkonten sind weiterhin bar möglich
- ▶ Lokale Behörden wie etwa Gemeindeämter dürfen Steuern und Geldstrafen weiterhin bar kassieren
- ▶ Zahlungen im Rahmen eines Darlehens unterliegen hingegen der Barzahlungsbeschränkung – es sei denn, einer der Beteiligten ist eine Bank oder die Beteiligten agieren als Privatpersonen
- ▶ Ein Spanien-Resident vereinbaren eine zahnärztliche Behandlung, die mehrere Eingriffe erfordert und am Ende mit einer einzigen Rechnung erfasst wird. Diese darf auch bei Ratenzahlung nicht bar abgegolten werden, weil sie vom Gesetz als ein einziger Geschäftsvorgang gesehen wird.
- ▶ Ein spanischer Unternehmer befindet sich im Ausland und bezahlt im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit eine Rechnung – die Barzahlungsbeschränkung gilt für ihn nicht, weil diese nur auf spanischem Territorium anzuwenden ist
- ▶ Kann die Geldstrafe bei Nichtbefolgung (25% des bezahlten Betrags) durch prompte Bezahlung bzw. Einverständniserklärung vermindert werden? Nein, denn es handelt sich um eine Finanzstrafe, die nicht durch die Steuergesetze geregelt wird, womit auch die in den Steuergesetzen vorgesehenen Reduzierungsmöglichkeiten nicht anwendbar sind.

4. DEUTSCHLAND - Hilfestellung in den Bereichen Steuerstrafrecht & Steuerhinterziehung

4.1 Vorbemerkungen

Das komplexer werdende Steuerrecht, aber auch insbesondere die Internationalisierung von Geschäfts- und Lebensverhältnissen erhöhen das Risiko, Gegenstand steuerfahndungsrechtlicher Untersuchungen und ggf. Anschuldigungen zu werden. Es geht dann um qualitativ hochwertige Betreuung bei den Verhandlungen und Gesprächen mit der Finanzverwaltung. Dazu gehört auch die entsprechende Aufbereitung der entsprechenden Unterlagen. Im Folgenden eine Darlegung, wie Prof. Dr. Günther Strunk und Rechtsanwalt Michael Kühn – unsere Kooperationspartner in Deutschland – ihre Mandanten betreuen, von Verhandlungen mit der Finanzverwaltung bis hin zur Beurteilung steuerlicher Sachverhalte, um insbesondere die steuerlichen Folgen und/oder die Höhe etwaiger hinterzogener Steuern zu bestimmen.

4.2 Strafbefreiende Selbstanzeigen

Die Begleitung bei und die Abgabe von strafbefreienden Selbstanzeigen im Sinne des § 371 AO. Dies beinhaltet die Aufbereitung etwaiger nicht erklärter Einkünfte in der Vergangenheit, die Betreuung des Verfahrens und die Kommunikation mit der Steuerfahndungsstelle. Insbesondere die Überprüfung der von Kreditinstituten überlassenen Ertragnisaufstellungen sowie deren steuerrechtliche Würdigung ist Gegenstand der Tätigkeit.

4.2.1 Funktion und Reichweite einer Selbstanzeige

Die Selbstanzeige schützt vor Strafe bezüglich der offengelegten hinterzogenen Steuern. Ein sich hieran anschließendes Ermittlungsverfahren wird nicht verhindert. Die Selbstanzeige schützt auch nicht vor Konsequenzen aus möglicherweise hierdurch aufgedeckten anderer Straftaten, die keine Steuerstraftaten darstellen, wie z. B. Subventionsbetrug oder Urkundenfälschung, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist. Gleiches gilt für mögliche Regressansprüche Dritter. Die hinterzogene Steuer zuzüglich der hierauf anfallenden Hinterziehungszinsen und weiterer Strafzuschläge müssen trotz Selbstanzeige gezahlt werden.

Aufgrund der gesetzlichen Verschärfungen durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz tritt keine Straffreiheit mehr ein, wenn die verkürzte Steuer oder der nicht gerechtfertigte

Steuervorteil den Betrag von EUR 50.000,00 pro Tat übersteigt. Stattdessen wird nur von der Verfolgung der Steuerstraftat abgesehen, wenn innerhalb einer angemessenen Frist, die aus der Tat hinterzogenen Steuern entrichtet und ein Geldbetrag in Höhe von fünf Prozent der hinterzogenen Steuer zugunsten der Staatskasse gezahlt werden. Hinsichtlich der EUR 50.000,00-Grenze und der Frage, was als einheitliche „Tat“ zu verstehen ist, bestehen mangels Rechtsprechung erhebliche Unsicherheiten. Die vom Finanzamt gesetzte Frist für die Zahlung der hinterzogenen Steuern und Nebenabgaben ist unbedingt einzuhalten. Im Vorfeld muss deshalb sichergestellt werden, dass die Liquidität für die Zahlung vorhanden ist.

Teilselbstanzeigen sind durch die oben genannte gesetzliche Verschärfung gleichfalls nicht mehr möglich. Sämtliche strafrechtlich noch nicht verjährten Steuerstraftaten einer Steuerart müssen von der Selbstanzeige erfasst sein. Werden im Rahmen der Selbstanzeige hinterzogene Beträge nicht angegeben, die über eine Geringfügigkeitsgrenze hinausgehen, führt dies zur Unwirksamkeit der Selbstanzeige. 5% des Hinterziehungsbetrags gelten bereits als nicht mehr geringfügig. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, dass sämtliche in den nacherklärten Zeiträumen hinterzogenen (oder solche mit Risiko einer Hinterziehung) Steuern im Rahmen der Selbstanzeige aufgedeckt werden. Andernfalls hat die Selbstanzeige weder eine strafbefreiende Wirkung, noch wird von einer Strafverfolgung abgesehen. Gleichzeitig verfügt die Finanzverwaltung durch die Selbstanzeige über eine gute Datenlage für die Durchführung eines Strafverfahrens. Es empfiehlt sich deshalb hinsichtlich solcher hinterzogener Beträge, die nicht mehr genau festgestellt werden können, eine Zuschätzung vorzunehmen. Diese führt zu einer höheren Besteuerung, verringert aber das Risiko, dass aufgrund nachträglicher Ermittlungen (z.B. Steuerdaten-CD) höhere Hinterziehungsbeträge festgestellt werden und die Selbstanzeige als Ganzes unwirksam wird. Ein gewisser Hinzuschätzungsbetrag sollte als Sicherheitspolster in jedem Fall mitaufgenommen werden. Es ist essentiell, dass der vergangene Sachverhalt sowie alle steuerlich erklärten und/oder beschiedenen Vorgänge vom Mandanten gründlich überprüft werden bevor die Selbstanzeige abgegeben wird.

Die Selbstanzeige ist nur solange möglich, wie dem Finanzamt nicht auf andere Weise die Steuerhinterziehung bekannt geworden ist (z.B. Selbstanzeige einer anderen Person, Anzeige) oder eine (Außen/Betriebs-)Prüfungsanordnung bekannt gegeben wird. Insofern ist zwischen der oben angesprochenen notwendigen Gründlichkeit und dem Risiko einer Entdeckung bzw. Anordnung einer Außen-/Betriebsprüfung auf der einen Seite, und einer (gestuften) Selbstanzeige dem Grunde nach mit hohen

Zuschätzungsbeträgen und dem Risiko, dass die Finanzverwaltung die beigebrachten Unterlagen als nicht ausreichend erachtet oder sich höhere Hinterziehungsbeträge ergeben, auf der anderen Seite abzuwägen.

4.2.2 Teilnehmer an der Selbstanzeige

Von der Selbstanzeige werden nur diejenigen geschützt, die diese gegenüber dem Finanzamt abgeben. Vor diesem Hintergrund steht es Ihnen frei, die Selbstanzeige zusammen mit weiteren Personen abzugeben.

4.2.3 Kosten der Selbstanzeige

Für die Bestimmung der Kosten der Selbstanzeige sind neben unseren Beratungshonoraren, die Nachzahlung der hinterzogenen Steuern, Hinterziehungszinsen von 6 % pro Jahr auf die hinterzogenen Steuern sowie der Strafzuschlag von 5 % (wenn die hinterzogene Steuer EUR 50.000,00 im betreffenden Jahr übersteigt) auf die hinterzogenen Steuern für das Erreichen des Absehens von Strafverfolgung zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass sämtliche Zahlungen zu den vom Finanzamt gesetzten Fristen erfolgen müssen, damit die Selbstanzeige wirksam wird. Man sollte deshalb frühzeitig Maßnahmen ergreifen, um die Zahlungsfähigkeit schon bei Abgabe der Selbstanzeige sicherzustellen um die Zahllast ggf. sofort zu begleichen bzw. die Zahlungsfähigkeit in der Folgezeit aufrechtzuerhalten, bis die genaue Höhe mit Fristsetzung durch das Finanzamt bekannt gegeben wird.

4.2.4 Gutachterliche Stellungnahme

Neben der Frage, ob überhaupt eine Steuerhinterziehung vorliegt, stellt sich regelmäßig die Frage, wie hoch die hinterzogene Steuer ist und welche Strafmaßbemessung sich hieraus ergibt. Die Erfahrung zeigt, dass in diesen Fragestellungen erhebliches Potential zur Reduzierung einer finanziellen Belastung oder einer sonstigen Strafe liegt.

4.2.5 Abstimmung mit ausländischen Kollegen

Vor allem bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ist ein abgestimmtes gleichzeitiges Vorgehen gegenüber den Ermittlungsbehörden geboten. Aufgrund des Netzwerkes von qualifizierten Kollegen in über 100 Staaten dieser Erde kann die zentrale Steuerung und Abstimmung der Arbeiten übernommen werden.

4.2.6 Prävention

Der regelmäßige Hinweis auf zu ergreifende Maßnahmen, die bei Nichtvornahme zur Steuerhinterziehung oder zu Steuerordnungswidrigkeiten führen können, ist sowohl im In- wie auch im Ausland ein weiteres Leistungsangebot. Hierzu zählen insbesondere Checklisten für interne Abläufe, um sicherzustellen, dass vorgegebene Schritte – auch innerhalb eines Unternehmens – eingehalten und entsprechend umgesetzt werden. Zu diesem Leistungsangebot gehört jedoch auch die Information über Erklärungspflichten und sonstigen Steuerpflichten im Ausland.

4.3 Beratung bei Steuereinbehaltungspflichten:

Inländische Unternehmen geraten in Konflikt mit Steuergesetzen auch dann, wenn sie eine ihnen auferlegte Steuereinbehaltungspflicht nicht nachkommen. Dies kann insbesondere in den Fällen der Lohnsteuer, der Kapitalertragsteuer sowie des Steuerabzugs nach § 50a EStG geschehen.

4.4 Steuerstreit

Sofern es im Rahmen steuerlicher Festsetzungen zu Auseinandersetzungen mit den Steuerbehörden kommt, vertreten wir die Steuerpflichtigen sowohl im Festsetzungsverfahren vor den deutschen Finanzbehörden wie auch im gerichtlichen Verfahren. Hier werden, wie in möglichen Steuerstrafverfahren, die vorhandenen Spezialkenntnisse zusammengebracht, um optimal die gewünschten Ergebnisse erzielen zu können.

4.5 Strafverteidigung:

Für den Fall einer Durchsuchung und von Verdachtsmomenten strafbarer Handlungen im Bereich Wirtschafts- und Steuerstrafrecht verteidigen wir sowohl möglicherweise betroffene Unternehmen als auch die betroffenen Personen. Dazu gehören die aktive Begleitung behördlicher Ermittlungsmaßnahmen, Koordination der Verteidigungshandlungen, Abwehr möglicher Vermögensarrestierungen bis hin zur Verteidigung im Strafverfahren vor deutschen und, sofern zulässig, ausländischen Gerichten.

4.6 Kosten

In Abhängigkeit von der Art der Beratungsleistung kann eine pauschalierte Abrechnung oder eine Abrechnung nach individuellem Zeitaufwand vereinbart werden.

5. Deutsche Kooperationspartner Steuerstrafrecht & Selbstanzeige

5.1 Prof. Dr. habil. Günther Strunk, Steuerberater

Prof. Dr. habil. Günther Strunk, verheiratet, ein Kind, ist als Partner und Steuerberater in der Strunk Kolaschnik Partnerschaft tätig, nachdem er zuvor mehrere Jahre für eine internationale Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft gearbeitet hat.

Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die steuerliche Beratung von nationalen und grenzüberschreitenden Unternehmenskäufen, -verkäufen und Umstrukturierungen sowie die Betreuung von Kapital- und Personengesellschaften und ihrer Gesellschafter bei den steuerlichen Auswirkungen unternehmerischer Entscheidungen, wie z.B. im Bereich der Finanzierung und Investition, aber auch beim Aufbau neuer Vertriebsstrukturen, wie z.B. dem Electronic Commerce. Außerdem berät er Privatbanken und Geschäftsbanken in Fragen der steuerinduzierten Investitionen sowie bei Maßnahmen zur steuergünstigen Übertragung von Vermögen auf die nächste Generation.

Seit dem 15. Februar 2011 gibt es die interdisziplinäre Forschungseinrichtung „Hamburger Institut für Familienunternehmen“. Das Hamburgische WeltWirtschaftsinstitut (HWWI) und die Hamburg School of Business Administration (HSBA) haben gemeinsam dieses Institut unter der Leitung von Herrn Steuerberater Prof. Dr. habil. Günther Strunk gegründet.

Prof. Dr. Strunk ist ferner Herausgeber und Autor zahlreicher Bücher und Aufsätze zu Fragen des nationalen und internationalen Steuerrechts sowie federführender Herausgeber eines Kommentars zum internationalen Steuerrecht.

Prof. Dr. habil. Günther Strunk Steuerberater

Strunk Kolaschnik Partnerschaft

Neuer Wall 11, 20354 Hamburg

Tel.: +49-40-82 22 42 0, Fax.: +49-40-82 22 42 - 242

strunk@strunk-kolaschnik.de

www.strunk-kolaschnik.de

5.2 Rechtsanwalt Michael Kühn

Michael Kühn, verheiratet, ist als Rechtsanwalt in eigener Kanzlei und als Partner der kkforensic tätig.

Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist seit Jahren das Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht. Im Bereich des Steuerstrafrechts verteidigt er nicht nur die Mandanten im gesamten Verfahren, sondern begleitet Mandanten auch bei der Erstellung von Selbstanzeigen.

Im Wirtschaftsstrafrecht liegt der Schwerpunkt seiner Tätigkeit bei den Vermögensdelikten, wobei ein Fokus auf dem Bereich der Korruptionsdelikte liegt. Bedingt durch diese Verteidigungen kam er frühzeitig mit den Handlungsweisen im Bereich des Unternehmensstrafrechts in Berührung. So ist es ihm hervorragend möglich, die durch Straftaten Geschädigten zu vertreten und mit den Ermittlungsbehörden zusammenzuarbeiten. Daneben vertritt er Mandanten in Steuerstreitverfahren vor den Finanzgerichten.

Als einer der ersten Absolventen eines entsprechenden Studiengangs in Deutschland darf er zudem den Titel „Certified Compliance Professional Corporates“ der Frankfurt School of Finance zu führen, was ihn insbesondere für die Präventionsberatung im Bereich Aufbau und Implementierung von Compliance Systemen prädestiniert.

Er berät mittelständische Unternehmen im Aufbau ihrer Compliance Management Systeme und führt auch entsprechende Schulungen der Mitarbeiter durch. Neben seiner Tätigkeit als Dozent ist er Mitautor des Buches „Asset Trading and Recovery“, „Fraud Management - Der Mensch als Schlüsselfaktor gegen Wirtschaftskriminalität“ sowie Autor zahlreicher weiterer Veröffentlichungen. Er ist auch Dozent an der Frankfurt School of Finance.

Michael Kühn, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für Steuerrecht,
Certified Compliance Professional (CCP)
Rödingsmarkt 20, 20459 Hamburg

Tel.: +49-40- 226 32 13 - 0, Fax.: +49-40-226 32 13 - 219

kuehn@kuehn-steuerstrafrecht.de

www.kuehn-steuerstrafrecht.de

6. Haftungshinweise

Diese Mandantendepesche dient ausschließlich zu Informationszwecken. Für den Inhalt können wir keine Haftung übernehmen, obwohl sie auf Informationen beruht, die wir als sehr zuverlässig erachten. Die genutzten Informationsquellen ändern sich täglich durch Rechtsprechung auf europäischer, landesspezifischer und/oder regionaler Entscheidungen. Weiterhin kann der Transfer mit elektronischen Medien Änderungen hervorrufen. Wir können deshalb keine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ausgewogenheit abgeben und auch keine diesbezügliche Haftung oder Verantwortung übernehmen. Jede Entscheidung bedarf geeigneter und fallbezogener Aufbereitung und Beratung und sollte nicht alleine aufgrund dieses Dokumentes erfolgen.

Der gesamte Inhalt der Mandantendepesche und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum der European@ccounting und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Depesche und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf nutzen, laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlicher Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der European@ccounting.

7. Ansprechpartner

Asesor Fiscal - Steuerberater
Dipl. Kfm. Willi Plattes

=====

Asesora Fiscal - Steuerberaterin
Petra Schmidt

=====

Assistent der Geschäftsleitung
Thomas Fitzner

European@ccounting

Center of Competence ®

Cami dels Reis 308
Complejo Ca'n Granada
Torre A, 2º
E-07010 Palma de Mallorca

Tel. 0034 971 679 418

Fax 0034 971 676 904

WilliPlattes@europeanaccounting.net

www.europeanaccounting.net